

IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Management und Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente nach dem
NKF bei Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Agenda

- I. Grundlagen
- II. Mindestanforderungen an die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente
- III. Mindestanforderungen an das Risikomanagement derivativer Finanzinstrumente
- IV. Fazit: Anpassungsbedarfe und Entwicklungsperspektiven

Ausgangslage Mai 2009

Zum 1. Januar 2009 haben sämtliche Kommunen in NRW auf die Doppik umgestellt.

Ziele der kommunalen Rechnungslegung und des Jahresabschlusses sind allgemein die

- Erfassung und Darstellung des tatsächlichen monetären Ressourcenverbrauchs der abgelaufenen Rechnungsperiode (z.B. im Haushaltsjahr) und zusätzlich
- ... unter Beachtung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Ausgangslage Mai 2009

- Verschlechterte Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zukunftserwartungen bezüglich haushaltswirtschaftlicher Rahmendaten (Stichwort „Steuerschätzung“) → voraussichtlich Anstieg der Schulden
- Kritische Grundhaltung vieler Entscheider in Rat und Verwaltung gegenüber derivativen Finanzinstrumenten wegen teilweise negativer Erfahrungen in den letzten Jahren
- Gestiegene Anforderungen an das rechnungslegungsbezogene Finanzmanagement der Kommunen (z.B. Internes Kontrollsystem, IKS) im Rahmen der Finanzbuchhaltung gemäß § 93 GO NRW, Aufstellung eines Jahresabschlusses (95 GO NRW) und (spätestens zum 31.12.2010) eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW

Ziele des Einsatzes von Derivaten

Management von Zinsänderungsrisiken:

- Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken und/oder
- Begrenzung der Auswirkungen von eingetretenen Risiken

Gestaltung der wirtschaftlichen Parameter von bestehenden bzw. neuen Verbindlichkeiten

Senkung der bestehenden Zinsbelastung sowie Sicherung günstiger Zinskonditionen für die Zukunft

Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken

Optimierung/Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit der Kommune

Erhöhung der Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben

Begriff: Derivate (Kreditwesengesetz-KWG)

Nach § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes* sind Derivate:

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte (..)
3. finanzielle Differenzgeschäfte
4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate) sowie
5. Bestimmte andere Termingeschäfte (..).

* Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607)"

Formen von derivativen Finanzinstrumenten

Zinsderivate sind Derivate, die als ein Kauf, Tausch oder ein anderweitiges Festgeschäft oder Optionsgeschäft ausgestaltet sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar aus Zinssätzen als Basiswert ableitet

Währungsderivate dürfen nur eingeschränkt zum Einsatz kommen (bspw. zur Absicherung des Währungsrisikos eines Fremdwährungskredits)

Formen von Derivaten

- Swaps (Bsp.: Zinsswaps, Währungsswaps, Doppelswaps)
- Zinstermingeschäfte (Bsp.: Forward-Swaps, Forward Rate Agreements)
- Optionen (Bsp.: Caps, Floors)
- Mischformen (Bsp.: Collar, Swaptions)

Abschluss von Kredit und Derivat kann getrennt als zwei unabhängige Rechtsgeschäfte erfolgen oder verbunden in Form eines strukturierten Produkts (entsprechen Grundsatz der Konnexität)

Zinsswap

Austausch unterschiedlich gestalteter Zinszahlungen zwischen zwei Vertragsparteien über einen bestimmten Zeitraum bezogen auf einen bestimmten Kapitalbetrag (außerbörslich/OTC)

- Receiver Swap: Kommune erhält einen Festzinssatz und zahlt selbst einen variablen Zinssatz
- Payer Swap: Kommune erhält einen variablen Zinssatz und zahlt selbst einen Festzinssatz

Der Austausch der Zinszahlungsverpflichtungen hat keine Auswirkungen auf die zugrundeliegenden Kapitalbeträge

Das Swap-Geschäft ist i.d.R. unabhängig von dem Grundgeschäft (Kredit) der Vertragsparteien

Beachtung Konnexitätsprinzip:

- Nominalbetrag sowie (Rest-)Laufzeit des Swap-Geschäfts müssen dem Volumen bzw. der (Rest-)Laufzeit des dazugehörigen Grundgeschäfts entsprechen

Zinsswap - Strategie

Ausgestaltung des Swap abhängig von den Erwartungen der Kommunen über das zukünftige Zinsniveau

- Fallendes Zinsniveau: Receiver Swap

Flexibilisierung eines Festzinssatzes durch einen variablen Zinssatz

- Steigendes Zinsniveau: Payer Swap

Absicherung eines variablen Zinssatz durch einen Festzinssatz

Der Swap stellt einen eigenständigen Geschäftsvorfall dar und ermöglicht die Trennung des eigentlichen Kreditgeschäfts von der Zinsvereinbarung

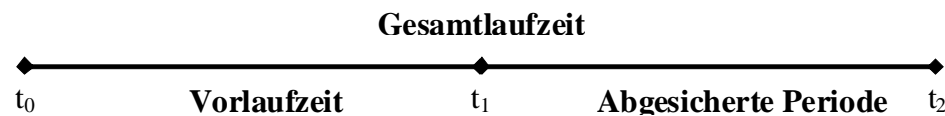
Die Laufzeit eines Swaps kann individuell in Abhängigkeit der Markteinschätzung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips vereinbart werden

Kein Austausch des Nominalbetrags sowie der gesamten Zinszahlungen zwischen den Vertragsparteien, sondern lediglich in Höhe der Differenz zwischen den zu leistenden Zinszahlungen

Forward Rate Agreement (FRA)

Zinstermingeschäft (außerbörslich/OTC) zwischen zwei Vertragspartnern (Kommune/Kreditinstitut)

Festlegung eines Zinssatzes (FRA-Satz) für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum (Zinsperiode) für einen festgelegten Nominalbetrag



Wertentwicklung abhängig von der Entwicklung eines vereinbarten Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR)

Weicht der FRA-Satz vom Referenzzinssatz vor Beginn der abgesicherten Periode ab, muss eine einmalige Ausgleichszahlung geleistet werden:

- FRA-Satz < Referenzzins: Kreditinstitut zahlt Ausgleich
- FRA-Satz > Referenzzins: Kommune zahlt Ausgleich

Forward Rate Agreement (FRA) - Strategie

Anwendung im Bereich der kurzfristigen Liquiditätskredite sowie zur Zwischenfinanzierung von Sonderfinanzierungen

Management eines bereits heute erkennbaren Liquiditätsdefizit in der Zukunft möglich

- Ausschluss von Zinsänderungsrisiken
- Absicherung gegenüber einem steigenden Zinsniveau

FRA sinnvoll, wenn Kommune erwartet, dass ein zur abgesicherten Periode laufzeitäquivalenter Kreditzins oberhalb dem ermittelten FRA-Satz liegt (steigendes Zinsniveau)

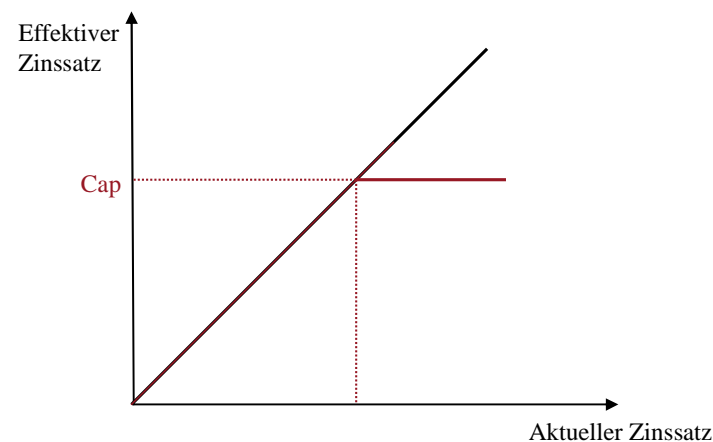
Liegt der FRA-Satz jedoch oberhalb, muss die Kommune zwar eine Ausgleichszahlung leisten, kann jedoch den Kredit zum aktuellen, im Vergleich niedrigeren Kreditzins aufnehmen und somit den Verlust ausgleichen

Caps

Vertraglich vereinbarte Obergrenze (Cap) für einen variablen Zinssatz mit einem Kreditinstitut (außerbörsliches Optionsgeschäft)

Zahlung einer Prämie durch Kommune

Liegt der Marktzins am Ende der Cap-Periode oberhalb der Zinsobergrenze (Stichtagsbetrachtung), leistet Verkäufer (Kreditinstitut) an Käufer (Kommune) eine Ausgleichszahlung in Abhängigkeit der Zinsdifferenz zwischen Obergrenze und aktuellem Referenzzinssatz bezogen auf den Nominalbetrag



Caps - Strategie

Ermöglicht Aufnahme eines langfristigen Kredits mit variablem Zinssatz bei gleichzeitiger Zinssicherung

Variabel verzinsliche Kredite haben einen niedrigeren Zinssatz als festverzinsliche Kredite, führen jedoch bei steigenden Zinsen zu einer erheblich höheren Zinslast

Übersteigt der Marktzins die durch den Cap fixierte Zinsobergrenze, bekommt die Kommune den Mehraufwand an Zinszahlungen durch das Kreditinstitut erstattet („Zinsversicherung“)

Eigenständiges, von der Finanzierung unabhängiges Rechtsgeschäft: Ermöglicht separate Steuerung der Zinslast aus Krediten ohne dabei die Kreditvereinbarung zu tangieren

Fazit

Derivate sind als Instrument zum Management von Zinsänderungsrisiken geeignet

- Wirtschaftliche Ausgestaltung von Kreditverträgen
- Senkung der Zinsbelastung der Kommune
- Berücksichtigung der individuellen Risikotragfähigkeit
- Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben

Finanzmarktkrise bietet Chancen

- Derivate ermöglichen die Sicherung des aktuell günstigen Zinsniveaus für die Zukunft, in der mit steigenden Zinssätzen zu rechnen ist.

Derivate beinhalten jedoch auch Risiken

- Berücksichtigung dieser Risiken vor Abschluss
- Ausführliches Risikomanagement erforderlich

Rechtliche Grundlagen

Für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen in GO/GemHVO NRW.

Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts mit Auswirkungen auf das Zins- und Schuldenmanagement bestehen aber in folgenden Bereichen

- **Allgemeine Haushaltswirtschaft** (§§ 75 Abs. 1, 77 Abs. 3, 78 Abs. 2 Nr. 1 c, § 86 Abs. 1, 4 und 5, § 89 Abs. 2 GO NRW)
- **Finanzbuchhaltung** (§ 93 Abs. 1 GO NRW sowie §§ 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 6 GemHVO NRW)
- **Jahresabschluss** (§ 95 Abs. 1 GO NRW sowie § 32 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 4 NRW, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und 5, § 44 Abs. 1 S. 3, § 48 Abs. 5 GemHVO NRW)

Daneben ist der Runderlass des Innenministers „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ v. 9. Oktober 2006 einschlägig.

Bildung von Bewertungseinheiten im NKF (lt. „Handreichung“, 3.A., S. 552)

Erläuterungen zu § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GemHVO NRW
(Einzelbewertungsgrundsatz)

- Die Bildung von Bewertungseinheiten (...) stellt eine Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung dar und eine ...
- ... Einschränkung des Imparitätsprinzips und des Grundsatzes der Einzelbewertung.
- Wertänderungen aus unterschiedlichen Risiken, z.B. Zinsrisiken und Währungsrisiken, dürfen nicht in einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden (→ Risikobeurteilung!).
- Wird eine Bewertungseinheit gebildet, bedarf es einer gesonderten Angabe im Anhang (... ?).

Bilanzierungsgrundsätze für Derivate im HGB (a.F.)

- Für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente existieren im HGB kaum gesetzliche Regelungen (allein § 272 Absatz 2 Nr. 2 und § 285 Satz 1 Nr. 18 und Nr. 19 sowie § 285 Satz 3 f. HGB, ab 1. Januar 2010 auch § 254 HGB i.d.F. BilMoG → Anhang).
- Im Wesentlichen ist die Bilanzierung aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abzuleiten (§§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 S. 2 HGB).
- Hierzu haben sich Bilanzierungspraktiken entwickelt, die sich als Interpretation der allgemeinen GoB und Prinzipien des HGB deuten lassen.
- Kommunen dürfen gemäß Krediterlass grds. keine Derivate ohne Basisgeschäft erwerben (Konnexitätsprinzip) und in der Praxis sind Basisgeschäft und Derivat häufig vertraglich miteinander verbunden (sog. Strukturierte Finanzinstrumente).
- Problem: Einheitliche oder getrennte Bilanzierung?

→ (Wann) Dürfen Basisgeschäft und Derivat bilanziell zusammengefasst werden (Bildung von Bewertungseinheiten/Strukturierte Produkte)??

Grundsatz der Konnexität I

Beachtung des Grundsatzes der Konnexität

- Fordert eine Verbindung zwischen Grundgeschäft und Derivat
- Ansonsten fällt Derivat unter das Spekulationsverbot
- Das dazugehörige Grundgeschäft bleibt hiervon unberührt

Bereits existente Einzelgrundgeschäfte

- Zwischen Derivat und Grundgeschäft muss ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen
- Volumen (betragsmäßig) und Laufzeit des Derivats dürfen Volumen bzw. Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen (ggf. sind laufende Anpassungen erforderlich)

Es können mehrere Derivate auf ein Grundgeschäft abgeschlossen werden, wenn sich die Derivate in ihren risikobezogenen Wirkungen ausgleichen

Grundsatz der Konnexität II

Absicherung eines Portfolios aus Einzelkrediten

- Möglich wenn das Derivat in einer Verbindung mit der Summe der Kredite steht

Künftige Kredite

- Kredit existiert noch nicht und damit fehlt grundsätzlich die Konnexität
- Die Umschuldung eines bestehenden Kredits in einen neuen Kredit ist im Sinne der Konnexität unproblematisch
- Bei einer Kreditneuaufnahme in der Zukunft ist für die Konnexität die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme erforderlich
- die Laufzeit des Derivat darf allerdings nicht vor der Laufzeit des Kredits beginnen, da es sich sonst um ein verbotenes Leergeschäft handelt

Bestandteile strukturierter Finanzinstrumente

Die Ausgestaltung strukturierter Finanzinstrumente besteht i.d.R. darin, dass ein

- Basisinstrument (ein verzinsliches oder unverzinsliches Kassainstrument, wie z.B. eine Darlehensforderung)

mit einem oder mehreren

- Derivaten (z.B. Swap, Forward, Future, Option, Cap, Floor, Swaption)

vertraglich zu einer Einheit verbunden ist.

Bilanzierung Strukturierter Finanzinstrumente im Rahmen des IDW RS HFA 22: Wesentliche GoB

Nach IDW RS HFA 22 sind zur Bilanzierung Strukturierter Finanz-instrumente folgende allgemeine Grundsätze wesentlich (Tz. 6 f.):

- Grundsatz der **Vollständigkeit** → (§ 246 Abs. 1 HGB) evtl. Belastungen aus schwebenden Geschäften sind vollständig abzubilden.
- **Grundsatz der Einzelbewertung** → (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
Wirtschaftliche Bewertungseinheiten verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Einzelbewertung.
- Grundsatz der **Vorsicht/Imparitätsprinzip/Realisationsprinzip** → (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wirtschaftliche Belastungen sind kaufmännisch vorsichtig zu antizipieren; drohende Verluste sind, sofern absehbar, aufwandswirksam abzubilden; Gewinne werden erst nach ihrer Realisation ertragswirksam.

Risikoanalyse zur Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen des IDW RS HFA 22:

Strukturierte Finanzinstrumente sind gem. IDW RS HFA 22 grundsätzlich als Bewertungseinheit zu bilanzieren (Tz. 9 u. 10):

- „Nach den vorstehenden Grundsätzen sind strukturierte Finanzinstrumente wegen ihrer Verbindung zu einer Einheit im Jahresabschluss des Erwerbers/Gläubigers grundsätzlich als einheitlicher Vermögensgegenstand (...) zu bilanzieren.“ (Tz. 9)



- „Wenn strukturierte Finanzinstrumente jedoch durch das eingebettete Derivat **im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken oder Chancen** aufweisen, handelt es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um zwei Instrumente, die grundsätzlich getrennt voneinander zu bilanzieren sind.“ (Tz. 10)

→ Risikoanalyse !!

Allgemeine Risiken von Derivaten

Marktpreisrisiko

- Risiko, dass der Wert des Derivates aufgrund der Wertentwicklung des Underlyings fällt

Marktliquiditätsrisiko

- Risiko, dass eine offene Position nicht oder nicht zu einem fairen Preis geschlossen werden kann

Kontrahentenrisiko

- Risiko des Ausfalls des Kontrahenten

Rechtliche Risiken

- Risiko, dass die im Rahmen des Derivats fixierten Ansprüche aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar sind

Operationelle Risiken

- Risiko des Verlusteintrittes infolge von Unangemessenheit bzw. Versagen der internen Verfahren, Menschen und Systeme oder durch externe Ereignisse

Beurteilungskriterien zur einheitlichen oder getrennten Bilanzierung im Rahmen des IDW RS HFA 22:

Einzelne Elemente der strukturierten Finanzinstrumente sind getrennt zu bilanzieren, wenn (vgl. Tz. 16):

- das Basisinstrument mit einem über das Zinsrisiko wesentlich hinausgehenden Marktpreisrisiko verbunden wird (Börsenkurs-, oder Währungsrisiken),
- das Basisinstrument neben dem Bonitätsrisiko des Emittenten weiteren Risiken unterliegt (z.B. Wetterderivate),
- aufgrund des Derivats eine Negativverzinsung möglich ist,
- im Rahmen des eingebetteten Derivates Abnahmeverpflichtungen (bedingte oder unbedingt) für weitere Finanzinstrumente vereinbart wurden,
- im Rahmen des eingebetteten Derivates Laufzeitverlängerungen vereinbart wurden, ohne dass Zinsanpassung zum Zeitpunkt der Verlängerung ,
- das eingebettete Derivat eingebettete Kauf-, Verkaufs-, Verzichts- oder Vorfälligkeitsoptionen betrifft und der Ausübungspreis der Option am jeweiligen Ausübungstag nicht annähernd den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert des Basisinstruments entspricht.

Bilanzierung Strukturierter Finanzinstrumente im Rahmen des IDW RS HFA 22: Beurteilungszeitpunkt und Konsequenzen

... daneben gilt gemäß IDW RS HFA 22, Tz. 18 und 19:

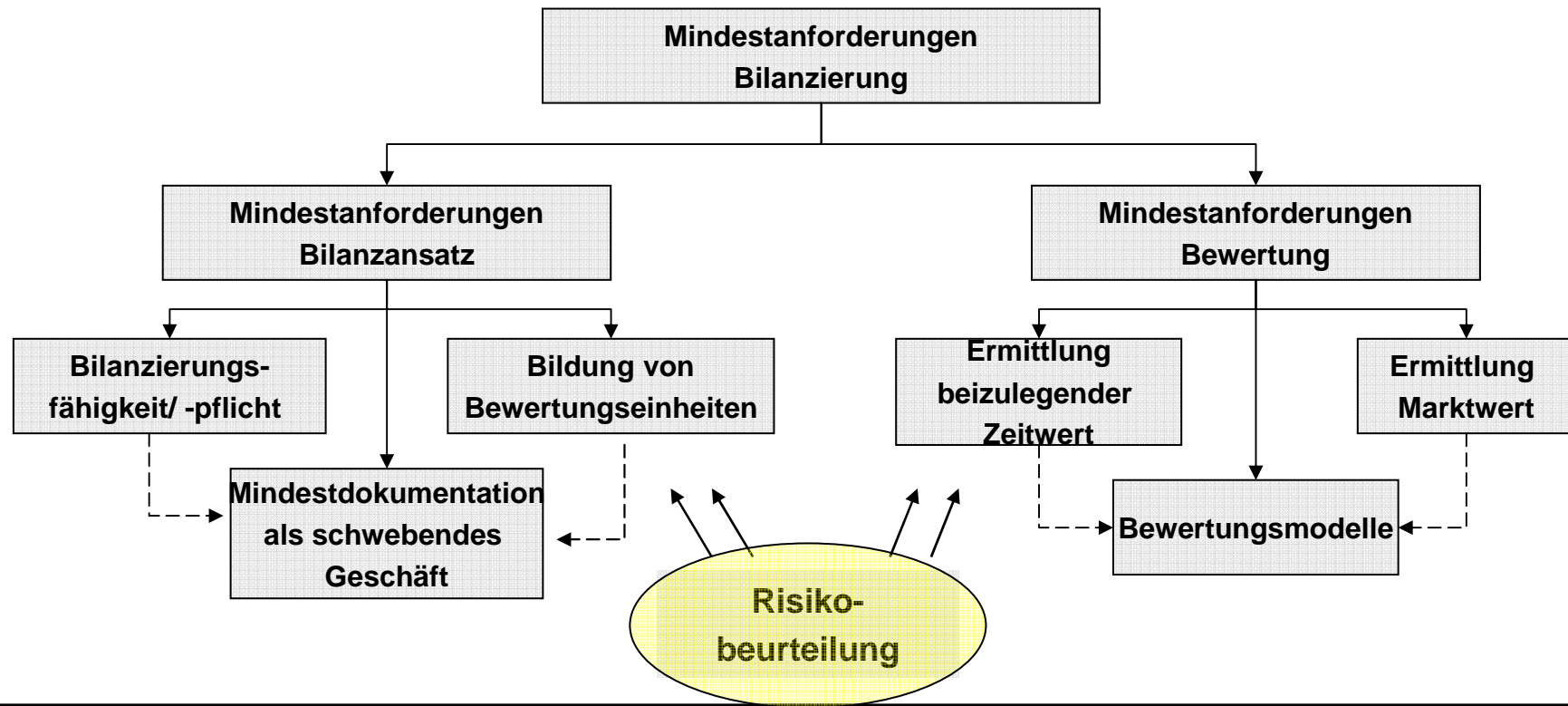
- Die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisinstrument getrennt zu bilanzieren ist, erfolgt grundsätzlich allein zum **Zugangszeitpunkt**. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in den Folgeperioden grundsätzlich beizubehalten (gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- Liegen die Voraussetzungen für eine **getrennte Behandlung** vor, sind die **Bestandteile** strukturierter Finanzinstrumente unter Beachtung der jeweils maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätze **als einzelne Vermögensgegenstände** und Verbindlichkeiten **zu bilanzieren**.

Dokumentation Strukturierter Finanzinstrumente im HGB

Mindestdokumentationspflichten „Strukturiertes Finanzinstrument“:

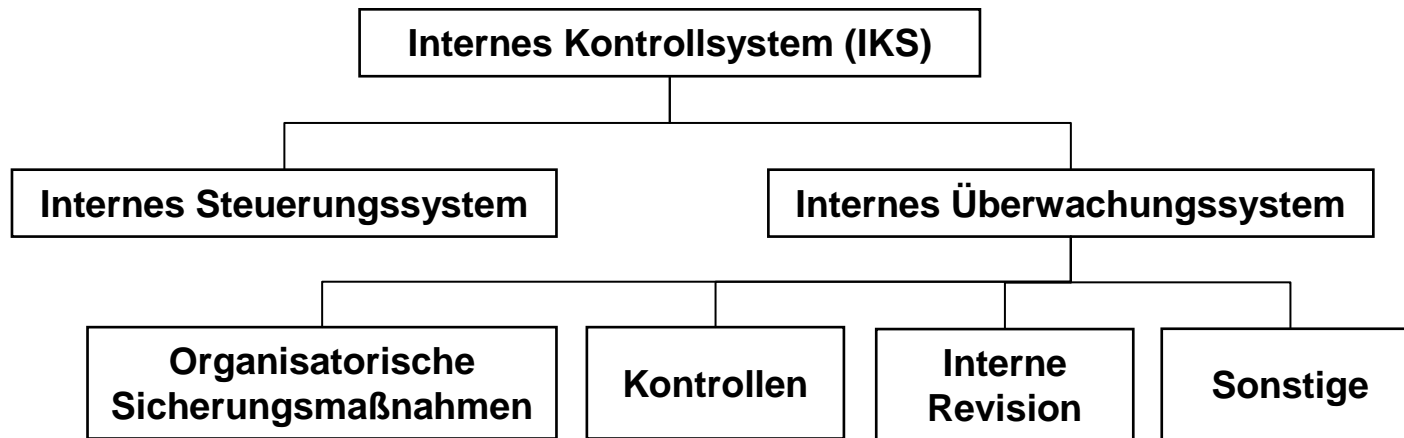
- Nach IDW RS HFA 22 sind strukturierte Finanzinstrumente mindestens wie folgt zu dokumentieren (Tz. 5)
 1. Die in strukturierten Finanzinstrumenten eingebetteten Derivate sind - unabhängig von ihrer bilanziellen Behandlung - wie schwebende Geschäfte in der Buchführung gesondert (d.h. belegmäßig „brutto“) zu buchen/dokumentieren (§§ 238, 249, 253, 285 HGB).
 2. Die Aufzeichnungen des Bilanzierenden müssen alle maßgeblichen Konditionen (z.B. Geschäftspartner, Nominalbetrag, Abschlusstag, Fälligkeitsstruktur, Abschlusskurs, ggf. vereinbarte Zinssätze, Basispreise, Risikoart und Optionslaufzeiten) jedes einzelnen eingebetteten Derivats erkennen lassen.

Zusammenfassung: Mindestanforderungen an die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente im NKF



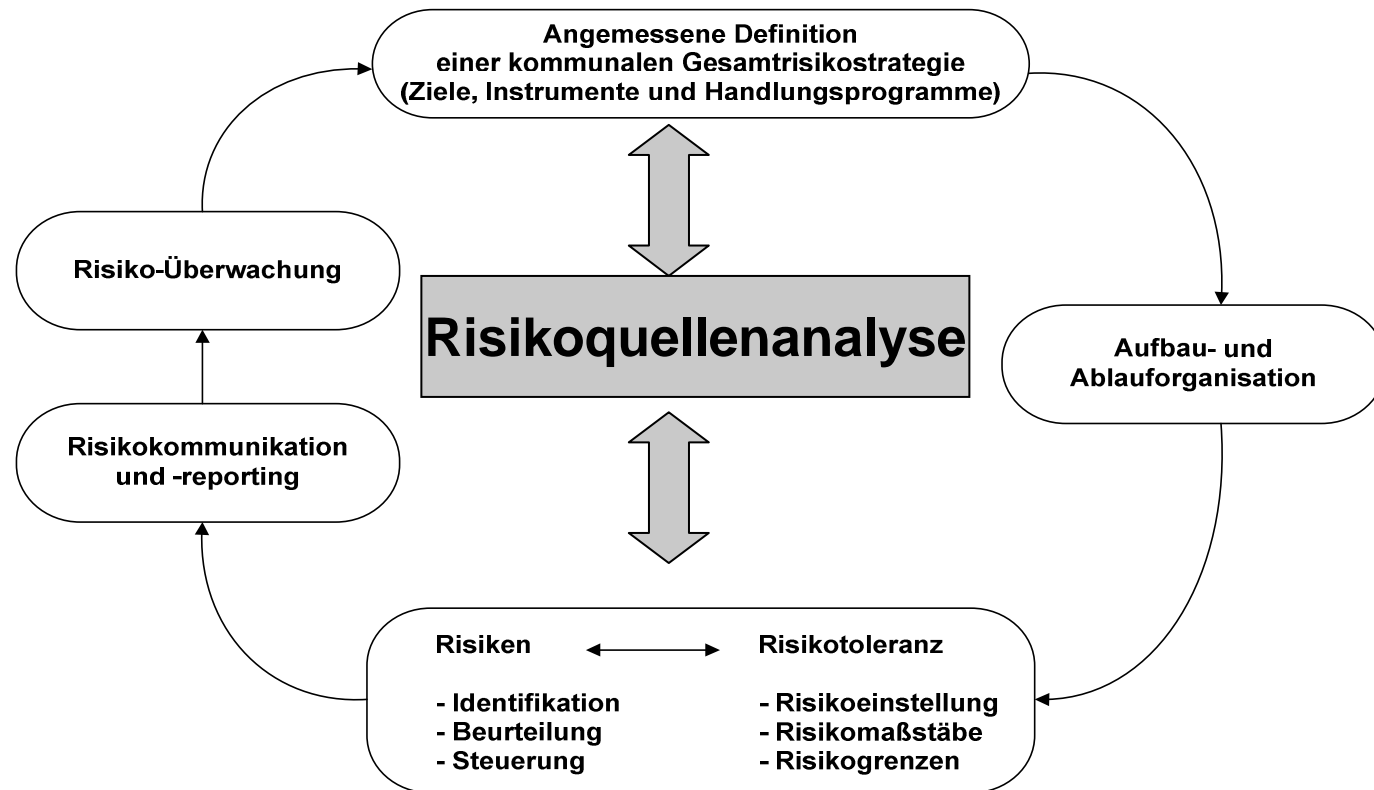
Mindestangaben:
 Geschäftspartner, Nominalbetrag, Abschlussstag, Laufzeit(en), Fälligkeitsstruktur, Abschlusskurs, vereinbarte Zinssätze, Basispreise, Risikoart(en) und Optionslaufzeiten, beizulegender Zeitwert (Marktwert, Modellpreisermittlung, Vergleichbarer Wert, Wert der Bestandteile), Buchwert, Postenzugehörigkeit, Darstellung und Begründung einer evtl. unterlassenen ausserplanmäßigen Abschreibung zwecks Angaben im Anhang, Beleg- und Kontonummern, Ort, Datum, Kürzel

a. Grundlagen der NKF-Risikosteuerung:
Das interne Kontrollsystem (IKS) gemäß IDW PS 261*

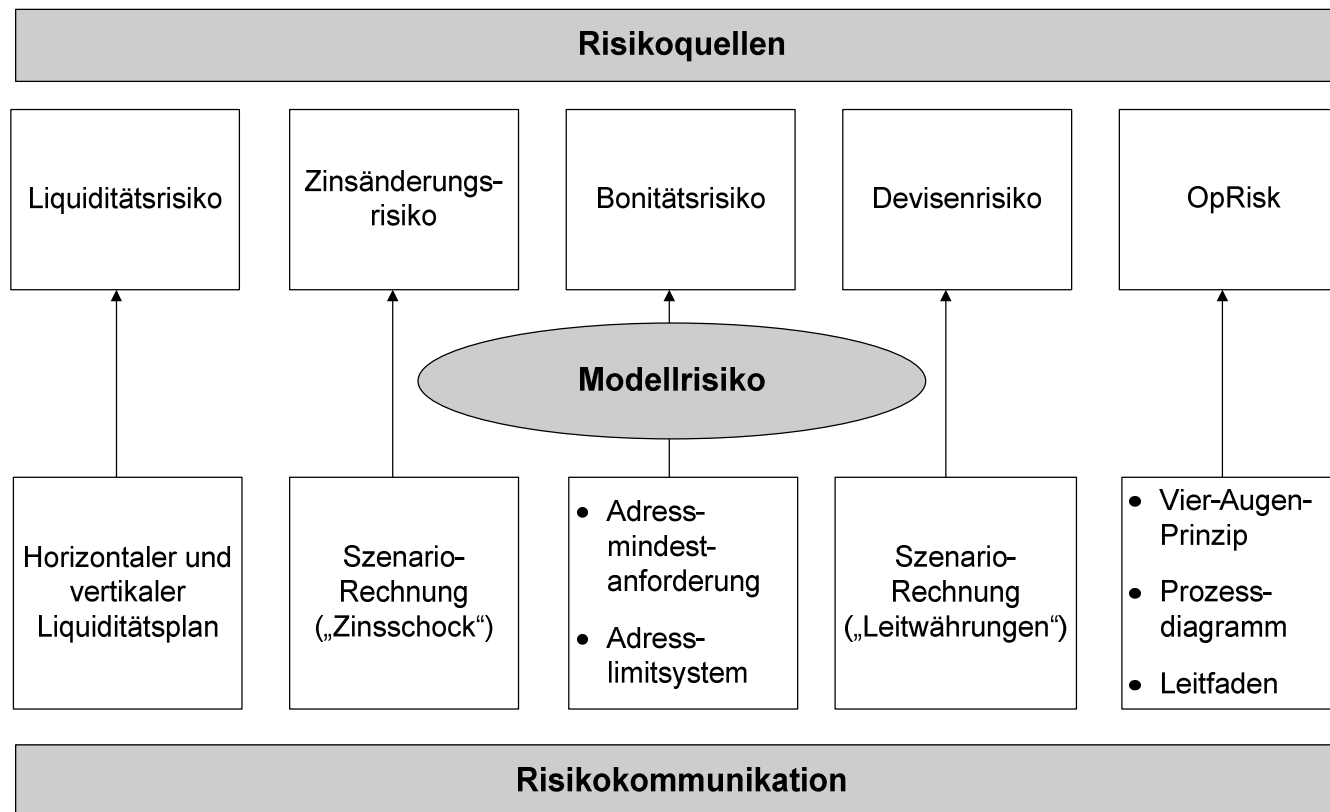


* IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261)

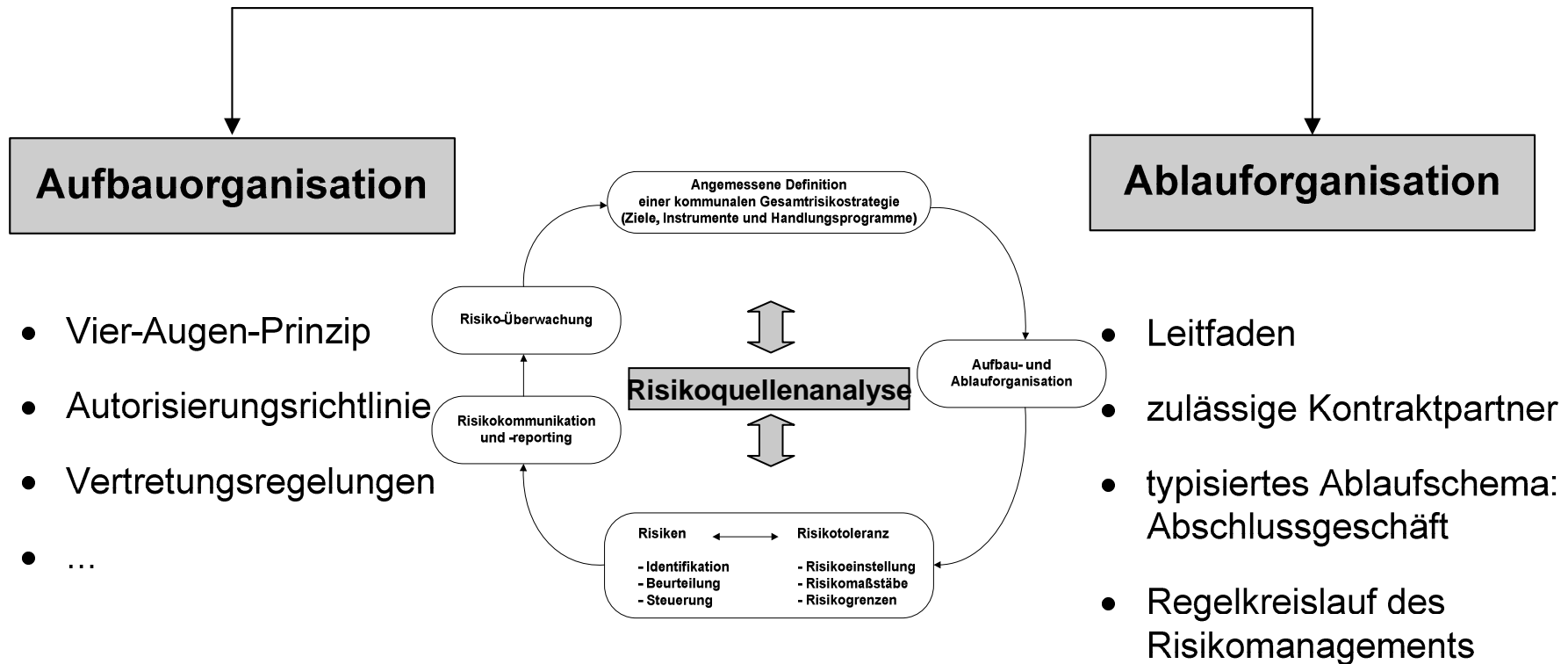
b. IKS- Kontrollumfeld: Regelkreislauf des Risikomanagements



b. Risikobeurteilungen



c. Überwachung des Kontrollsystems: Einbettung in örtliche Strukturen



Entwicklungsperspektiven

- Gemeindehaushaltsrecht geht grds. von einer einheitlichen Bilanzierung aus, spezifische Regelungen zur Options- oder Derivatebilanzierung bzw. zur Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten liegen nicht vor.
- Das HGB orientiert sich demgegenüber stärker an internationalen Bilanzierungsprinzipien einschließlich einer Marktbewertung von Derivaten. Spezifische Regelungen zu strukturierten Finanzinstrumenten fehlen im Gesetz. Regelungen zur Bildung von Bewertungseinheiten enthält IDW RS HFA 22. Ganz wesentlich ist die Risikoanalyse zum Zugangszeitpunkt.
- Die allgemeinen HGB-Bilanzierungsregeln (GoBs bzw. IDW RS HFA 22) sehen eine ausführliche Dokumentation vor, unabhängig von der späteren Bilanzierung. Das bedeutet: grds. getrennte Erfassung von Basisinstrument und Derivat in der Finanzbuchhaltung.
- Einschätzung: Langfristig werden sich die Kommunen einer getrennten Erfassung im Rahmen der FiBu nicht völlig entziehen können. Hilfreich wäre ein Leitfaden zur Konkretisierung von Beurteilungs- und Dokumentationsanforderungen für die Risikoanalyse zum Zugangszeitpunkt.
- Ein kommunales Risikomanagement sollte Mindestregelungen hinsichtlich der Beurteilung von Risiken aus Strukturierten Finanzinstrumenten umfassen und in die örtliche Aufbau- und Ablaufstruktur integriert werden. Entscheidend ist die Risikobeurteilung zum Zugangszeitpunkt und die Überwachung der Risikoentwicklung (Risikoüberwachung).